

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 2340,50

Bonn, den 9. August 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Anfrage Nr. 89 der Abgeordneten Dr. Horlacher
und Genossen über Wiederaufbau kriegszerstörter
landwirtschaftlicher Anwesen - Nr. 1056 der Druck-
sachen -.**

Die Anfrage beantwortet die Bundesregierung wie folgt:

- zu a) Für den Wiederaufbau kriegszerstörter landwirtschaftlicher Gehöfte sind seitens des Bundes nachstehende Mittel bereitgestellt oder ihre Bereitstellung beantragt worden:
1. 22 Millionen DM Kredite aus E R P - Gegenwertmitteln im Rahmen des 1036 Millionen-DM-Programms. (Freigabe Dezember 1949), davon 11,2 Millionen DM für das Land Nordrhein-Westfalen mit Rücksicht auf die erheblichen Kriegszerstörungen in der Landwirtschaft der westlichen Grenzkreise.
Diese Mittel befinden sich zur Zeit in der Auszahlung und sind zum größten Teil von den Kreditnehmern bereits abgerufen.
 2. 24,7 Millionen DM Kredite aus E R P - Gegenwertmitteln im Rahmen des 1150 Millionen-DM-Programms. Diese Kredite sind vor wenigen Tagen von der ECA-Verwaltung freigegeben worden und stehen der Landwirtschaft voraussichtlich innerhalb der nächsten Monate zur Verfügung. Es ist vorgesehen, aus diesen Mitteln der französischen Zone und dem Lande Nordrhein-Westfalen rund 10,5 Millionen DM zuzuteilen, so daß in diesen Ländern der Wiederaufbau in den Gebieten der roten Zone mit besonderem Nachdruck weiter gefördert werden kann.
 3. Etwa 20 Millionen DM Kredite aus E R P - Gegenwertmitteln des landwirtschaftlichen Programms 1950/51, das sich noch im Stadium der Planung befindet. Die Vertreter sämtlicher Länder haben bereits zugestimmt, daß die Grenzkreise an der Westgrenze des Bundesgebietes wegen ihrer erheblichen Kriegszerstörungen in landwirtschaftlichen Anwesen aus diesen Mitteln ein Voraus von 20 % erhalten.
 4. 15 Millionen DM Kredite aus E R P - Gegenwertmitteln, die für das Wohnungsbauprogramm 1950/51 bereitgestellt werden sollen. Diese Mittel werden vom Herrn Bundesminister für den Wohnungsbau verwaltet. Es ist geplant, neben landwirtschaftlichen Bauten im Emsland aus diesem Betrag von 15 Millionen DM insbesondere den Wiederaufbau zerstörter Wohnungen von Landarbeitern und Kleinbauern in der roten Zone zu fördern.

zu b) Zur Erleichterung der Finanzierung sind folgende Maßnahmen geplant bzw. getroffen:

1. Verlorene Zuschüsse aus ERP-Gegenwertmitteln wurden bisher von der ECA-Verwaltung für den Wiederaufbau kriegszerstörter landwirtschaftlicher Gehöfte nicht freigegeben. Es sind unter dem Verwendungstitel „Wiederaufbau kriegszerstörter landwirtschaftlicher Gehöfte in besonders betroffenen Gebieten“ insgesamt 60 Millionen DM in dem vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgearbeiteten und der ECA-Verwaltung vorliegenden Dreijahreszuschußplan für die Landwirtschaft vorgesehen. Ob und wann mit einer Genehmigung und Freigabe dieser Mittel durch die ECA-Verwaltung zu rechnen ist, läßt sich zur Zeit nicht absehen. Die Aussichten hierfür erscheinen allerdings deshalb nicht günstig, weil die ECA-Verwaltung bisher grundsätzlich nur bereit gewesen ist, solche Maßnahmen auf dem landwirtschaftlichen Sektor mit Zuschüssen aus ERP-Gegenwertmitteln zu unterstützen, für die die Gewährung von Krediten ungeeignet ist, wie beispielsweise Förderung des landwirtschaftlichen Schulwesens, der landwirtschaftlichen Forschung, der Wirtschaftsberatung, Bekämpfung von Tierseuchen usw.
2. Bei den im Rahmen des 1036 Millionen-DM-Programms (a 1) und des 1150 Millionen-DM-Programms (a 2) ausgezahlten oder bereitgestellten Mitteln handelt es sich um langfristige Kredite, die zu einem ermäßigten Zinssatz von 4 % für den letzten Kreditnehmer ausgeliehen werden.
3. Steuerliche Vergünstigungen für den Wiederaufbau kriegszerstörter landwirtschaftlicher Betriebe sind in den §§ 7 a und 7 e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern enthalten. Durch die hiernach zulässige weitgehende Bewertungsfreiheit für Ersatzbeschaffung beweglicher abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und der Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und des Wiederaufbaues von durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörter land- und forstwirtschaftlicher Betriebsgebäude werden erhebliche steuerliche Vergünstigungen gewährt, die die Finanzierung des Wiederaufbaues erleichtern. Daneben wird im Bundesfinanzministerium zur Zeit auf Grund der Ermächtigung in Artikel II Ziffer 2 Buchstabe h des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) eine Verordnung vorbereitet, wonach die Herstellungskosten von Landarbeiterwohnungen unter bestimmten Voraussetzungen sofort in voller Höhe vom Gewinn abgesetzt werden können.

zu c) Neben den Krediten zum Wiederaufbau kriegszerstörter landwirtschaftlicher Gehöfte sind bei allen Kreditraten auch Mittel zur Ergänzung und Beschaffung von totem und lebendem Inventar für die landwirtschaftlichen Betriebe aus ERP-Gegenwertmitteln bereitgestellt oder beantragt worden. Insgesamt sind bisher freigegeben und bereits ausgezahlt oder in der Auszahlung begriffen:

Inventarkredite für landwirtschaftliche Betriebe im Gesamtbetrag von rund 28 Millionen DM. Die Länder mit Gebieten der roten Zone erhielten davon rund 10 Millionen DM, so daß sie aus diesen Mitteln im Zuge des Wiederaufbaues ihre kriegszerstörten landwirtschaftlichen Betriebe mit dem notwendigen und lebenden Inventar bevorzugt ausstatten konnten. Das 1150 Millionen-DM-Programm enthält für den gleichen Verwendungszweck nochmals 29 Millionen DM Kredite, die voraussichtlich innerhalb der nächsten Monate der Landwirtschaft zugeführt werden können.

Diese Kredite werden mittelfristig bis zu einer Laufzeit von fünf Jahren ausgeliehen und waren bisher zinsverbilligt (5 % für den letzten Kreditnehmer). Die Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesministerien für Wirtschaft und Finanzen sind noch im Gang, diese Kredite auch künftig zu dem gleichen ermäßigten Zinssatz an die Landwirtschaft zu vergeben.

- zu d) Es wird angenommen, daß es sich bei dieser Frage um die sogenannten Traktatrechte an der deutsch-niederländischen Grenze handelt. Wie bereits mit Schreiben vom 12. April 1950 zur Beantwortung der Anfrage Nr. 63 mitgeteilt worden ist, hat die Alliierte Hohe Kommission der Bitte der Bundesregierung, sich bei der Niederländischen Regierung für die Erhaltung des auf niederländischem Gebiet gelegenen Grundeigentums der deutschen Grenzbauern einzusetzen, nicht entsprochen. Die Bundesregierung hat ihre Bemühungen, die deutschen Bauern vor einem Verlust ihrer Grundstücke zu bewahren, in der Zwischenzeit fortgesetzt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher